

Satzung

Deutscher – Badminton – Ligaverband e. V. (DBLV)

Präambel

Der DBLV ist die juristisch selbständige Organisation der Vereine und Kapitalgesellschaften der 1. und 2. Badminton-Bundesliga.

Der DBLV beteiligt sich aktiv an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des Badmintonsports.

Der DBLV organisiert und betreibt den Spielbetrieb der 1. und 2. Badminton-Bundesliga.

Er ermittelt in sportlichen Wettbewerben den Deutschen Mannschaftsmeister im Badminton und die Teilnehmer an internationalen Mannschaftswettbewerben von Clubmeisterschaften.

Der DBLV wird die Entwicklung von talentierten Nachwuchsspielern nachhaltig unterstützen und fördern.

Durch die Ausbildung und Abstellung von geeigneten Spieler/-innen leisten die Mitglieder des DBLV einen nachhaltigen Beitrag zum sportlichen Erfolg von Einzelspielern und Mannschaften des DBV.

Die Mitglieder des DBLV fühlen sich der Entwicklung des Badmintonsports in Deutschland besonders verpflichtet und tragen durch vielfältige Maßnahmen zu dessen Popularisierung bei.

Sie unterstützen neben dem Nachwuchssport in besonderer Weise den Freizeit- und Breitensport und fördern das Ehrenamt, die Völkerverständigung und das faire Miteinander im Badmintonsport.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der DBLV nachstehende Satzung:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Der DBLV ist die Organisation der Vereine und Kapitalgesellschaften der Badminton-Bundesliga. Er führt den Namen „Deutscher-Badminton-Ligaverband“ und nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
2. Der DBLV hat seinen Sitz in Neunkirchen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

1. Der DBLV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Er verurteilt verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen.
3. Der DBLV fühlt sich den Fair-Play-Gedanken in hohem Maße verbunden.
4. Satzung und Ordnungen des DBLV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3

Mitgliedschaften

1. Der DBLV strebt die Mitgliedschaft des DBV an.
2. Aufgrund dieser Mitgliedschaft wird der DBLV der Satzung und den Ordnungen des DBV sowie den Regelungen einer abzuschließenden Vereinbarung über die Beziehungen zwischen dem DBLV und dem DBV unterworfen.

Diese sind in ihrer jeweiligen Fassung für den DBLV und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die

- DBV-Satzung
- DBV-Anti-Doping-Code
- DBV-Rechtsordnung
- DBV-Geschäftsordnung
- DBV-Finanzordnung
- DBV-Trainerordnung
- DBV-Schiedsrichterordnung
- DBV-Jugendordnung.

3. Der DBV ist Mitglied der Badminton World Federation (BWF) und der Badminton Europe Confederation.

Aufgrund seiner Mitgliedschaft ist der DBV den Bestimmungen dieser Verbände unterworfen.

Sie sind damit auch für den DBLV und seine Mitglieder in ihrer jeweiligen Fassung verbindlich.

§ 4

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck und Aufgabe des DBLV ist es insbesondere:

- a) mit dem DBV die Überlassung der Nutzung der exklusiven Rechte der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs der 1. und 2. Badminton-Bundesliga zu vereinbaren;
- b) den Spielbetrieb in eigener Verantwortung zu organisieren und zu betreiben, den Deutschen Badmintonmannschaftsmeister des DBV, die Auf- und Absteiger sowie die Teilnehmer an internationalen Mannschaftswettbewerben von Clubmannschaften zu ermitteln sowie andere von ihm veranstaltete Wettbewerbe unter Teilnahme seiner Mitglieder durchzuführen;
- c) die Teilnahmeerlaubnis für Vereine und ihre Kapitalgesellschaften am Spielbetrieb der 1. und 2. Badminton-Bundesliga nach den insbesondere in der Teilnahmeordnung geregelten Kriterien zu erteilen;
- d) die Spielberechtigungen für die in der Bundesliga gemeldeten Spieler zu erteilen;
- e) die sportlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder als Solidargemeinschaft gegenüber Dritten wahrzunehmen;
- f) den Badminton sport und seine Entwicklung vor allem im Jugendbereich durch eine qualitativ hohe Ausbildung talentierter Nachwuchsspieler zu fördern;
- g) soziale und gesellschaftspolitische Aktivitäten durchzuführen;
- h) das Dopingverbot zu beachten, insbesondere den DBV Anti-Doping-Code durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Badminton sport zu erhalten.

2. Zur Aufgaben- und Zweckerfüllung kann der DBLV die DBL Deutsche Badminton Liga GmbH gründen.

3. Der DBLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DBLV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der DBLV regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen-, sowie Entscheidungen seiner Organe.

Er kann zu diesem Zweck insbesondere erlassen:

- a) die Spielordnung des DBLV
- b) die Teilnahmeordnung des DBLV
- c) eine Finanzordnung
- d) eine Geschäftsordnung

sowie Richtlinien und Durchführungsbestimmungen.

2. Für die Sportrechtsprechung gelten die Bestimmungen der DBV-Satzung und der Rechtsordnung des DBV einschließlich der Anti-Doping-Richtlinien des DBV.
3. Das Schiedsrichterwesen bestimmt sich nach der Schiedsrichterordnung des DBV.
4. Die in den Absätzen eins bis drei genannten Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sind für die Mitglieder des DBLV und deren Mitglieder und Spieler verbindlich.

§ 6 Verhältnis zum DBV

1. Das Verhältnis des DBLV und seiner Mitglieder zum DBV bestimmt sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen beider Verbände und der Vereinbarung zwischen dem DBV und dem DBLV.
2. Der DBLV nimmt neben den in § 4 aufgeführten Aufgaben insbesondere nachstehende Rechte wahr:
 - a) Er ist berechtigt, die sich aus der Vereinbarung zwischen dem DBV und dem DBLV ergebenden Vermarktungsrechte zu nutzen, um Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
 - b) Die Erstellung des Rahmenterminkalenders erfolgt im Einvernehmen mit dem DBV.
3. Der DBLV sichert die Einhaltung nachstehender Pflichten zu und stellt in seinen Ordnungen sowie durch das Handeln seiner Organe sicher, dass sie von seinen Mitgliedern und deren Einzelmitgliedern, Spielern und Offiziellen beachtet werden:
 - a) Der DBLV fördert den Nachwuchsleistungssport.
 - b) Der DBLV und seine Mitglieder sind verpflichtet, auf Anordnung des DBV Spieler seiner Mitglieder für die Teilnahme an internationalen Einzel- und Mannschaftsturnieren sowie den Spielen der Auswahlmannschaften des DBV abzustellen.
 - c) Der DBLV gewährt dem Präsidenten des DBV oder einem von ihm beauftragten Vertreter das Recht, an den Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Kommissionen des DBLV ohne Stimmrecht teilzunehmen.

II. Mitgliedschaft im Ligaverband

§ 7 Mitglieder

Die Mitglieder des DBLV sind die Vereine und Kapitalgesellschaften der 1. und 2. Badminton-Bundesliga als ordentliche Mitglieder.

§ 8 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Vereine und Kapitalgesellschaften der 1. und 2. Badminton-Bundesliga erwerben die Mitgliedschaft im DBLV nach sportlicher Qualifikation durch einen verbindlichen Antrag auf Mitgliedschaft und nach dem erfolgreichen Nachweis der in der Teilnahmeordnung geforderten Kriterien.
2. Ein Verein kann nur die Mitgliedschaft im DBLV erwerben, wenn auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, der Verein über eine eigene Badmintonabteilung verfügt und er sportlich für die Teilnahme an der 1. oder 2. Badminton-Bundesliga qualifiziert ist.
3. Eine Kapitalgesellschaft kann nur die Mitgliedschaft im DBLV erwerben, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Badmintonabteilung verfügt und der sportlich für die Teilnahme an der 1. oder 2. Badminton-Bundesliga qualifiziert ist.

Der Mutterverein ist an der Kapitalgesellschaft mehrheitlich beteiligt, wenn er über 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt.

Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100-% beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmanteil des Muttervereins von weniger als 50 %, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat wie ein an der Kapitalgesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Vereine und Kapitalgesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Kapitalgesellschaften der Bundesliga beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Kapitalgesellschaften bzw. der Vereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Kapitalgesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Kapitalgesellschaften.

Vereine und Kapitalgesellschaften, die Aufgaben der Vermarktung auf eine andere Gesellschaft (Vermarktungsgesellschaft) übertragen, müssen an dieser Vermarktungsgesellschaft dann mehrheitlich beteiligt sein, wenn diese selbst Verträge über die Vermarktung im eigenen Namen oder im Namen des Vereins schließt. Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Verein und der Vermarktungsgesellschaft ergibt, dass der Verein den jeweiligen Vertragsabschlüssen im Bereich der Werbung, insbesondere des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk- und Online-Rechte sowie der Überlassung von Nutzungsrechten vorab zustimmen muss. Bei Kapitalgesellschaften genügt auch eine mehrheitliche Beteiligung des Muttervereins an der Vermarktungsgesellschaft. Mutterverein und Kapitalgesellschaft können nicht gleichzeitig eine Mitgliedschaft besitzen.

4. Die Vereine und Kapitalgesellschaften der 1. und 2. Badminton-Bundesliga erhalten die Teilnahmeerlaubnis durch die jährlich neu zu erbringenden Nachweise, die in der Teilnahmeordnung gefordert werden. Die Teilnahmeordnung regelt die Teilnahme, die verbindliche Unterwerfung unter die einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des Ligaverbandes und des DBV, die Ordnungen beider Verbände sowie die Entscheidungen seiner zuständigen Organe. Die Einzelheiten der Teilnahmeerlaubnis regelt die Teilnahmeordnung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit Ablauf des Geschäftsjahres in dem die –sportliche Qualifikation für die Bundesligen verloren gegangen ist;
 - b) mit Auflösung der 1. bzw. 2. Bundesliga;
 - c) durch Entzug der Mitgliedschaft bzw. der Teilnahmeerlaubnis;
 - d) mit Austritt aus dem DBLV bzw. durch Rückgabe der Teilnahmeerlaubnis.

Der Austritt aus dem DBLV bzw. die Rückgabe der Teilnahmeerlaubnis kann – außer in den Fällen der vorgenannten Nr. 5 lit. c) - nur nach Beendigung einer Spielsaison erfolgen.

6. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an mehr als einer Kapitalgesellschaft der Bundesligen beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als drei Kapitalgesellschaften der Bundesligen beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 31. August 2015 erworben wurden.

Die Kapitalgesellschaften der Bundesligen sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat.

Eine mittelbare Beteiligung gemäß § 8 Nr. 6 Unterabsatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines Anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

§ 9

Ehrenpräsident und Ehrenangehörige

1. Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Badminton sport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenangehörigen ernannt werden. Ehrenpräsidenten gehören dem Vorstand, Ehrenangehörige der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen an Personen und Mitglieder, die sich um den Badminton sport Verdienste erworben haben, wird vom Vorstand beschlossen, der hierzu Richtlinien erlässt.

§ 10

Rechte der Mitglieder

1. Mit der Mitgliedschaft/Teilnahmeerlaubnis erhalten die Vereine und Kapitalgesellschaften die Erlaubnis zur Teilnahme an den Badminton-Bundesligen nach Maßgabe der Regelungen des DBLV.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die für sie verbindlichen Bestimmungen der Ordnungen und der Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe des DBLV bzw. des DBV zu befolgen,
- b) die für sie als Mitglieder geltenden Verpflichtungen einzuhalten und dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter, die Spieler und Betreuer der Mannschaften sich den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des DBLV und des DBV sowie der Ordnungen beider Verbände und den Entscheidungen und Beschlüssen der zuständigen Gremien unterwerfen,
- c) Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum DBLV oder aus Zuständigkeiten des DBV erwachsen, den zuständigen Organen des DBLV bzw. des DBV zu unterbreiten,

- d) nach Ausschöpfung des DBV bzw. Verbandsinstanzenzugs in Ersetzung des ordentlichen Rechtsweges ein neutrales Schiedsgericht anzurufen (§ 13),
- e) die eigene Beschwerde und solche ihrer Einzelmitglieder gegen ausländische Verbände und Vereine dem DBLV vorzulegen,
- f) Schriftverkehr mit dem DBV, der BWF, der Badminton Europe Confederation (BEC) und deren Mitgliedsverbänden in grundsätzlichen Fragen über den DBLV zu führen,
- g) auf nationaler Ebene an den Meisterschaftsspielen der Bundesligen sowie an anderen vom DBLV veranstalteten Wettbewerben teilzunehmen,
- h) das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DBV erlassenen Bestimmungen durchzusetzen,
- i) durch Informationsaustausch die Fortentwicklung des DBLV zu einem Unterstützer der Mitglieder des DBLV zu fördern,
- j) die vom DBLV satzungsgemäß geschlossenen Verträge umzusetzen.

§ 12 Namen der Mitglieder

Die Mitglieder des DBLV sind Träger des Badmintonsports.

Verstöße dagegen führen zum Ausschluss aus dem DBLV.

Vorstehende Bestimmungen gelten für die Kapitalgesellschaften der Bundesligen entsprechend.

III. Finanzen

§ 13 Finanzierung, Geschäftsjahr

1. Der DBLV bestreitet seine Ausgaben im Wesentlichen von Beiträgen und Gebühren seiner Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
3. Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen DBLV und DBV und der Vermarktungsgesellschaft Badminton Deutschland mbH werden vertragliche Regelungen getroffen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

IV. Organe des Ligaverbandes

§ 14 Organe

1. Organe des DBLV sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

c) der Spielausschuss

2. In der Mitgliederversammlung können die Mitglieder nur von Personen vertreten werden, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung eines Mitglieds (einschließlich Prokuristen) sind.

Abteilungsleiter bzw. Abteilungsvorsitzende oder ein von dem Mitglied mit der jeweiligen Mannschaftsmeldung vorab benannter Bundesligaobmann bedürfen zur wirksamen Vertretung einer schriftlichen Vollmacht des vertretungsberechtigten Organs des jeweiligen Mitglieds. Eine Vertretung durch vorstehend nicht genannte Personen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Ligapäsidenten und zwei Vizepräsidenten. Dem Vorstand gehören zusätzlich bis zu drei weitere Mitglieder, einschließlich dem für Bundesligaangelegenheiten zuständigen Präsidiumsmitglied des DBV, an.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Ligapäsidenten sowie den ersten und zweiten Vizepräsidenten.
4. Die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 1. Bundesliga und diejenige der 2. Bundesliga wählen jeweils ein Vorstandsmitglied.
5. Das für Bundesligaangelegenheiten zuständige Präsidiumsmitglied des DBV ist für die Dauer seiner Amtszeit stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des DBLV.
6. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
7. Bei Auf- oder Abstieg eines Mitglieds des Ligaverbandes innerhalb der 1. und 2. Badminton-Bundesliga bleibt das ihm zuzurechnende, nach Nr. 4 gewählte Vorstandsmitglied im Amt, es sei denn, die Versammlung, die es gewählt hat, beschließt sein Ausscheiden.

Nimmt ein Vorstandsmitglied eine neue berufliche Tätigkeit oder Beratungstätigkeit auf, kann die Versammlung, die es gewählt hat, sein Ausscheiden beschließen.

Das Vorstandsmitglied bleibt jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds durch die Versammlung, die es gewählt hat, in seinen Ämtern.

Das neue Vorstandsmitglied wird jeweils für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen gewählt. Im Fall eines sofortigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gilt § 16 Nr. 5.

Scheidet der Ligapäsident aus dem Amt aus, führt der erste Vizepräsident die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl des Ligapäsidenten. Scheidet ein Vizepräsident aus dem Amt aus, erfolgt eine Neuwahl des Vizepräsidenten.

Die erforderlichen Neuwahlen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden des Ligapäsidenten und/oder des Vizepräsidenten erfolgen. Die jeweiligen Wahlen erfolgen für die Amtszeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl auf der Generalversammlung.

8. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Finanzordnung.

§ 16

Aufgaben und Vertretungsmacht des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für die Geschäfte des DBLV, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Spielausschuss obliegen.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Erstellung des Haushaltplanes, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, und seine Durchführung,
 - c) die Erteilung der Teilnahmeerlaubnis an Vereine und Kapitalgesellschaften für die Teilnahme an den Wettbewerben der Bundesligen, und der Spielberechtigung an die Spieler nach Maßgabe der Ordnungen,
 - d) der Abschluss von Verträgen über die Rechte an Spielen der Bundesligen für Fernseh- und Hörfunkübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform und über vergleichbare Vermarktungsrechte von erheblichem Umfang sowie die Verteilung der daraus entstehenden Einnahmen.
3. Der Vorstand kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung bei Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung einstweilen in und außer Kraft setzen, Beschlüsse der letzten Mitgliederversammlung oder einer nach dieser abgehaltenen außerordentlichen Mitgliederversammlung jedoch nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes zu ersetzen.
5. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
6. Der Ligapäsident ist oberster Repräsentant des DBLV und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
7. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich, zusammen. Er wird vom Ligapäsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse können, wenn nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ligapäsidenten.
9. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Ligapäsident oder einer der Vizepräsidenten, vertreten den Ligaverband gemeinsam. Im Innenverhältnis vertreten grundsätzlich der Ligapäsident und ein Vizepräsident den Ligaverband gemeinsam, bei Verhinderung des Ligapäsidenten vertreten die beiden Vizepräsidenten den Ligaverband gemeinsam. Nur bei Verhinderung des Ligapäsidenten und eines Vizepräsidenten ist im Innenverhältnis auch ein anderes Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

§ 17

Spielausschuss

1. Der Spielausschuss besteht aus dem Bundesliga-Spielleiter und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Personen. Die Mitglieder des Spielausschusses werden vom Vorstand ernannt.
2. Vorsitzender des Spielausschusses ist der Bundesliga-Spielleiter. Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Spielausschuss tritt unter der Leitung des Bundesliga-Spielleiters bei Bedarf zusammen. Der Spielausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, weil Mitglieder aufgrund von Interessenkollisionen nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen dürfen, bestimmt der Vorsitzende die notwendige Anzahl an fachlich geeigneten Personen zur Mitwirkung an der jeweiligen Entscheidung.
4. Beschlüsse können, wenn nicht mehr als ein Ausschussmitglied widerspricht, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Spielausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
5. Der Spielausschuss trifft die endgültigen Entscheidungen hinsichtlich der Erteilung der Teilnahmeerlaubnis nach Maßgabe der Teilnahmeordnung.

§ 18 Geschäftsführung

1. Der Vorstand ist berechtigt eine Geschäftsführung einzusetzen, die mit den Aufgaben der Geschäftsführung betraut werden soll, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder dem Spielausschuss vorbehalten bleiben.
2. Der Geschäftsführung werden insbesondere folgende Aufgaben obliegen:
 - Die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 - die Öffentlichkeitsarbeit mittels der sich aus der vom DBV zur Nutzung überlassenen Verbandseinrichtungen der 1. und 2. Bundesliga ergebenden Rechte einschließlich deren gerichtlicher Geltendmachung,
 - die Fortentwicklung des DBLV zu einem Unterstützer der Mitglieder des DBLV.

§ 19 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als Generalversammlung, ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden.
2. Die Generalversammlung findet in jedem dritten Kalenderjahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres abzuhalten. § 19 Nr. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe einer Frist von vier Wochen entsprechend.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand im Interesse des DBLV aus wichtigem Grund einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung.

Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ligaverbandes Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen. Eine derartig beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei -Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen (§ 26 Abs. 5)

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Ligapäsidenten, im Fall seiner Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten, geleitet.

§ 20

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einem stimmberechtigten Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesligen zusammen.

Der Vorstand des DBLV, der DBV-Präsident, Ehrenpräsidenten und Ehrenangehörige haben das Recht, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

§ 21

Kosten

Die Kosten der Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung trägt der DBLV. Die Reisekosten (inkl. der Übernachtungskosten) der Vertreter der Mitglieder tragen die Mitglieder.

§ 22

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des DBLV. Ihr steht die Beschlussfassung in allen ihr satzungsgemäß zugewiesenen Angelegenheiten zu.

2. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Spielausschusses,
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und -Umlagen von den Mitgliedern,
- e) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Ordnungen gem. § 5 Nr. 1 (ausgenommen Durchführungsbestimmungen),
- f) die Genehmigung von Verträgen über Rechte an Spielen der Bundesligen für Fernseh- und Hörfunkübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform und über vergleichbare Vermarktungsrechte,
- g) die Einführung weiterer vom DBLV veranstalteter Wettbewerbe,
- h) Ausschluss eines Mitglieds wegen grober und wiederholter Verstöße gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze,
- i) die Erledigung von Anträgen,
- j) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenangehörigen,
- k) die Genehmigung, Änderung und/oder Kündigung der Vereinbarung mit dem DBV,
- l) die Entscheidung über die Verwendung vorhandenen Vermögens im Falle des Rückfalls der Rechte an den Bundesligen an den DBV

- m) die Auflösung des Ligaverbandes.
- 3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Ligapäsidenten bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 23 Tagesordnung

Jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung beigelegt sein. Anträge zur Tagesordnung sind innerhalb der Fristen gemäß § 26 einzureichen.

§ 24 Abstimmungsregelungen

- 1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn bei Feststellung der Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Mitglieder des DBLV anwesend ist.
- 2. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3. Zur Beschlussfassung über die Satzung, die Teilnahmeordnung und deren Änderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4. Zur Kündigung der Vereinbarung mit dem DBV und für einen Auflösungsbeschluss bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des DBLV.
- 5. Zur Änderung des Zwecks des DBLV (§ 4) bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.
- 6. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.

§ 25 Wahlen

- 1. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.
- 2. Sofern die Mitgliederversammlung bzw. die jeweilige Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 1. Bundesliga und 2. Bundesliga zwei Mitglieder des Vorstandes wählt bzw. benennt, werden diese im Wege der Gesamtwahl gewählt. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jeden Kandidaten eine Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind. Die Vizepräsidenten werden im Wege der Einzelwahl gewählt. Ein Kandidat scheidet mit der Wahl eines Kandidaten, der dem gleichen Mitglied des Ligaverbandes zuzurechnen ist, aus dem Kreis der zur Wahl stehenden Kandidaten aus.
- 3. Bei einer Einzelwahl ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Hat im ersten Wahlgang einer Einzelwahl keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Kandidaten erhalten, erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen.

Bei einer Gesamtwahl sind die beiden Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Falls erforderlich findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die gleich viele Stimmen erhalten haben.

4. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 26 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von den Organen des DBLV und seinen Mitgliedern gestellt werden.
2. Anträge auf Aufnahme von Angelegenheiten in die Tagesordnung einschließlich dazugehöriger Anträge sowie Anträge zur bestehenden Tagesordnung einer Generalversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Dies gilt auch für Wahlvorschläge.
3. Soweit die Mitgliederversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten wird, gilt Nr. 2 mit der Maßgabe einer Frist von jeweils zwei Wochen; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen, für die gemäß Nr. 2 eine Frist von drei Wochen gilt.
4. Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mit der Einberufung bekannt zu geben.
5. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt und mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.
Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 27 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des DBLV. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 28 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Über die Zulassung der Öffentlichkeit auf einer als Generalversammlung abgehaltenen Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand.

§ 29 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des DBLV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Badminton-Verband (DBV), der es unmittelbar und ausschließlich zu Förderung des Badmintonsports in Deutschland zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen der Satzung, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung ergeben, können vom Vorstand beschlossen werden.